

Beschluss über die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Ordnungsamt <i>Sachbearbeiter:</i> Pirko Scheiderer	<i>Datum</i> 01.07.2024 <i>Verfasser:</i> Scheiderer, Pirko
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	15.07.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen wie sie der Anlage als Entwurf zu entnehmen ist.

Sachverhalt

Im Juni 2024 traten umfangreiche Änderungen der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Kraft und auch die Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (EntschVO M-V) ist hinsichtlich der möglichen Höchstbeträge für die Aufwandsentschädigungen angepasst worden. Beides führt dazu, dass die Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom 27.06.2019 geändert werden muss bzw. hinsichtlich der auszahlenden Aufwandsentschädigungen geändert werden kann.

In der beiliegenden Synopse sind die gesetzlich notwendigen oder möglichen Änderungen abgebildet und zur leichteren Auffindbarkeit rot dargestellt. Die Angaben zur Höhe der Aufwandsentschädigungen entspricht den möglichen neuen Höchstsätzen nach der EntschVO M-V.

Finanzielle Auswirkungen

Mehraufwendungen für den Fall einer Anhebung der Aufwandsentschädigungen. Bei einer Entscheidung für den Höchstbetrag ergäben sich 560 € monatlich.

Anlage/n

2	Synopse 5. Änd. HS Stadt GVM (öffentlich)
---	---

Synopse zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom XX.XX.2024

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom ~~13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777)~~ **16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270)**, wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom **15. Juli 2024** und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.06.2019 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 6 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und entscheidet über:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.
2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.
3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert von 5.000 € bis 50.000 €.
4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen von 20.000 € bis 50.000 € je Vertrag.
5. Erwerb von beweglichen Sachen von 10.000 € bis 50.000 €, von Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.
7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert von 5.000 € bis 50.000 €.
8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 100.000 €.
9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 € bis 1.000.000 €.

10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, von 50.000 € bis 250.000 € **außer Auftragsvergaben**.
11. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 5.000 € bis 50.000 € je Fall.
12. ~~Auftragsvergaben~~ **Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren** für Leistungen einschließlich Planungsleistungen im geschätzten Wert ab 50.000 €. und Bauleistungen im geschätzten Wert ab 250.000 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
13. Kostenspaltung und Abschnittsbildung baulicher Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
14. ~~Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Kündigungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Über Änderungen unterhalb der in Satz 1 genannten Laufbahn- und Entgeltgruppe ist der Hauptausschuss regelmäßig und zeitnah durch den Bürgermeister zu informieren.~~
15. **14.** Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 €.
16. **15** Ausreichung von pauschalierten Aufwandentschädigungen an ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger ab 450 € monatlich.

(2) Dem Hauptausschuss werden die Befugnisse nach § 38 Abs. 2 Satz 5 1. Halbsatz KV M-V übertragen.

~~(2)~~ **(3)** Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Mitglieder der Stadtvertretung an. Für ihre Vertretung werden persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ~~gewählt~~ **benannt**.

~~(3)~~ **(4)** Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Er unterrichtet die weiteren Mitglieder frühzeitig über wesentliche Verwaltungsvorhaben.

~~(4)~~ **(5)** Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

~~(5)~~ **(6)** Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1 zu unterrichten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Haushalts- und Rechnungswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Gemeindevermögen.
Bauausschuss	Städtebauliche Planung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Modernisierung und Neubau des kommunalen Gebäudebestandes und deren Bewirtschaftung, Bewirtschaftung kommunaler Flächen, Straßenbauangelegenheiten.
Kultur- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Sportentwicklung, Sozialwesen, Förderung der Kultur sowie der Behinderten und der Seniorinnen und Senioren.
Ordnungs- und Umweltausschuss	Ordnung und Sauberkeit, ruhender Verkehr, Märkte, freiwillige Feuerwehr, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege.
Rechnungsprüfungsausschuss	Örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung nach Abs. 1 bestehen mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses aus neun Mitgliedern, ~~wovon die Mitglieder der Stadtvertretung im Verhältnis zu den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern die Mehrheit stellen~~ **wovon mindestens 5 Mitglieder der Stadtvertretung sein müssen**
- (2) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bildet die Stadt Grevesmühlen einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Amt Grevesmühlen-Land. Die Stadt Grevesmühlen entsendet in diesen gemeinsamen Ausschuss fünf Mitglieder, wovon mindestens eine Person Mitglied der Stadtvertretung sein muss.
- (3) Die Stadtvertretung bildet für die Durchführung von Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff des Baugesetzbuches (BauGB) einen Umlegungsausschuss. Dessen Besetzung mit fünf Mitgliedern erfolgt gemäß der Landesverordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschusslandesverordnung – UmlALVO M-V)“.
- (4) Stellvertretungen für die Mitglieder in den beratenden Ausschüssen werden nicht ~~gewählt~~ **benannt**.
- (5) Soweit nicht Anderes bestimmt ist, sind die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Der

Rechnungsprüfungsausschuss und der Umlegungsausschuss tagen nichtöffentlich.

§ 7a Seniorenbeirat

- (1) Die Stadtvertretung beruft **benennt** für die Dauer einer Wahlperiode 7 Mitglieder in einen Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat
 - wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - kann sich eine Geschäftsordnung geben,
 - erhält für den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung einen eigenen Tagesordnungspunkt „Anregungen und Mitteilungen des Seniorenbeirats“ und
 - berichtet der Stadtvertretung einmal jährlich über seine Tätigkeit.
- (3) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Grevesmühlen berührt.

§ 7b „Inklusionsrätin/Inklusionsrat“

- (1) Die Stadtvertretung beruft **benennt** auf Vorschlag des Behindertenverbandes für die Dauer einer Wahlperiode eine Inklusionsrätin/einen Inklusionsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung.
- (2) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält die Inklusionsrätin/der Inklusionsrat auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange die Inklusion in der Stadt Grevesmühlen berührt.
- (3) Über die Tätigkeit der Inklusionsrätin/des Inklusionsrats wird der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht erstattet.
- (4) **Die Bürgermeisterin oder** der Bürgermeister soll die Inklusionsrätin/den Inklusionsrat in Projekte, welche die Aufgabenstellung der Inklusion betreffen, regelmäßig einbeziehen.

§ 7c „Wirtschaftsrätin/Wirtschaftsrat“

- (1) Die Stadtvertretung beruft **benennt** auf Vorschlag des Gewerbe-, Handels- und Industrievereins (GHI) für die Dauer einer Wahlperiode eine Wirtschaftsrätin/einen Wirtschaftsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung.

- (2) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält die Wirtschaftsärztin/der Wirtschaftsrat auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange die Wirtschaftsentwicklung in der Stadt Grevesmühlen berührt.
- (3) Über die Tätigkeit der Wirtschaftsärztin/des Wirtschaftsrats wird der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht erstattet.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Wirtschaftsärztin/ den Wirtschaftsrat in die Projekte, die die Aufgabenstellung der Wirtschaftsentwicklung betreffen, regelmäßig einbeziehen.

§ 9 Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt. Sie oder er ist oberste Dienstbehörde für die Gemeindebediensteten. Die Aufwandsentschädigung beträgt nach der Kommunalbesoldungsverordnung 150 €.

(2) Sie/er entscheidet

1. unterhalb der Wertgrenzen sowie der Laufbahn- und Entgeltgruppen nach § 6 Abs. 1 dieser Hauptsatzung
2. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie über das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung des Bauausschusses
3. „über Ausnahme- und Befreiungsanträge von der Gestaltungssatzung sowie von Festsetzungen von Bebauungsplänen, Vorhabens- und Erschließungsplänen nach § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen) nach Anhörung des Bauausschusses“.
4. über die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (sanierungsrechtliche Genehmigungen)
5. über die Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB (gemäß Erhaltungssatzung)
6. über die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugesuche)
7. über Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte)

(3) Erklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über die von ihm oder dem Hauptausschuss nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertretung des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.

(2) Ihre Aufwandsentschädigung beträgt nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) ~~280 €~~ **560 €** monatlich.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den xx.xx.2024

Lars Prahler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Synopse zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom XX.XX.2024

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom ~~13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777)~~ **16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270)**, wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom **15. Juli 2024** und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.06.2019 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 6 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und entscheidet über:

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 € im Einzelfall.
2. Entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.
3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert von 5.000 € bis 50.000 €.
4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen von 20.000 € bis 50.000 € je Vertrag.
5. Erwerb von beweglichen Sachen von 10.000 € bis 50.000 €, von Forderungen und anderen Rechten über 5.000 € bis 50.000 €.
6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 5.000 € bis 50.000 €.
7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u. a.) mit einem Bilanzwert von 5.000 € bis 50.000 €.
8. Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 100.000 €.
9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 € bis 1.000.000 €.

10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, von 50.000 € bis 250.000 € **außer Auftragsvergaben**.
11. Zustimmung zu außerplanmäßigen oder überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 5.000 € bis 50.000 € je Fall.
12. ~~Auftragsvergaben~~ **Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren** für Leistungen einschließlich Planungsleistungen im geschätzten Wert ab 50.000 €. und Bauleistungen im geschätzten Wert ab 250.000 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
13. Kostenspaltung und Abschnittsbildung baulicher Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
14. ~~Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Kündigungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Über Änderungen unterhalb der in Satz 1 genannten Laufbahn- und Entgeltgruppe ist der Hauptausschuss regelmäßig und zeitnah durch den Bürgermeister zu informieren.~~
15. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 €.
16. Ausreichung von pauschalierten Aufwandentschädigungen an ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger ab 450 € monatlich.

(2) Dem Hauptausschuss werden die Befugnisse nach § 38 Abs. 2 Satz 5 1. Halbsatz KV M-V übertragen.

~~(2)~~ **(3)** Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister acht Mitglieder der Stadtvertretung an. Für ihre Vertretung werden persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ~~gewählt~~ **benannt**.

~~(3)~~ **(4)** Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses. Er unterrichtet die weiteren Mitglieder frühzeitig über wesentliche Verwaltungsvorhaben.

~~(4)~~ **(5)** Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

~~(5)~~ **(6)** Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 1 zu unterrichten.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	Haushalts- und Rechnungswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Gemeindevermögen.
Bauausschuss	Städtebauliche Planung, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Modernisierung und Neubau des kommunalen Gebäudebestandes und deren Bewirtschaftung, Bewirtschaftung kommunaler Flächen, Straßenbauangelegenheiten.
Kultur- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Sportentwicklung, Sozialwesen, Förderung der Kultur sowie der Behinderten und der Seniorinnen und Senioren.
Ordnungs- und Umweltausschuss	Ordnung und Sauberkeit, ruhender Verkehr, Märkte, freiwillige Feuerwehr, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege.
Rechnungsprüfungsausschuss	Örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung nach Abs. 1 bestehen mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses aus neun Mitgliedern, ~~wovon die Mitglieder der Stadtvertretung im Verhältnis zu den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern die Mehrheit stellen~~ **wovon mindestens 5 Mitglieder der Stadtvertretung sein müssen**
- (2) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bildet die Stadt Grevesmühlen einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Amt Grevesmühlen-Land. Die Stadt Grevesmühlen entsendet in diesen gemeinsamen Ausschuss fünf Mitglieder, wovon mindestens eine Person Mitglied der Stadtvertretung sein muss.
- (3) Die Stadtvertretung bildet für die Durchführung von Umlegungsverfahren nach den §§ 45 ff des Baugesetzbuches (BauGB) einen Umlegungsausschuss. Dessen Besetzung mit fünf Mitgliedern erfolgt gemäß der Landesverordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen und das Vorverfahren in Umlegungsangelegenheiten (Umlegungsausschusslandesverordnung – UmlALVO M-V)“.
- (4) Stellvertretungen für die Mitglieder in den beratenden Ausschüssen werden nicht ~~gewählt~~ **benannt**.
- (5) Soweit nicht Anderes bestimmt ist, sind die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 öffentlich, § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Der

Rechnungsprüfungsausschuss und der Umlegungsausschuss tagen nichtöffentlich.

§ 7a Seniorenbeirat

- (1) Die Stadtvertretung beruft **benennt** für die Dauer einer Wahlperiode 7 Mitglieder in einen Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat
 - wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - kann sich eine Geschäftsordnung geben,
 - erhält für den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung einen eigenen Tagesordnungspunkt „Anregungen und Mitteilungen des Seniorenbeirats“ und
 - berichtet der Stadtvertretung einmal jährlich über seine Tätigkeit.
- (3) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Grevesmühlen berührt.

§ 7b „Inklusionsrätin/Inklusionsrat“

- (1) Die Stadtvertretung beruft **benennt** auf Vorschlag des Behindertenverbandes für die Dauer einer Wahlperiode eine Inklusionsrätin/einen Inklusionsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung.
- (2) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält die Inklusionsrätin/der Inklusionsrat auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange die Inklusion in der Stadt Grevesmühlen berührt.
- (3) Über die Tätigkeit der Inklusionsrätin/des Inklusionsrats wird der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht erstattet.
- (4) **Die Bürgermeisterin oder** der Bürgermeister soll die Inklusionsrätin/den Inklusionsrat in Projekte, welche die Aufgabenstellung der Inklusion betreffen, regelmäßig einbeziehen.

§ 7c „Wirtschaftsrätin/Wirtschaftsrat“

- (1) Die Stadtvertretung beruft **benennt** auf Vorschlag des Gewerbe-, Handels- und Industrievereins (GHI) für die Dauer einer Wahlperiode eine Wirtschaftsrätin/einen Wirtschaftsrat sowie eine Abwesenheitsvertretung.

- (2) In den Sitzungen der Stadtvertretung und Ihrer Ausschüsse erhält die Wirtschaftsärztin/der Wirtschaftsrat auf Antrag Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten, deren Inhalt die Belange die Wirtschaftsentwicklung in der Stadt Grevesmühlen berührt.
- (3) Über die Tätigkeit der Wirtschaftsärztin/des Wirtschaftsrats wird der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht erstattet.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Wirtschaftsärztin/ den Wirtschaftsrat in die Projekte, die die Aufgabenstellung der Wirtschaftsentwicklung betreffen, regelmäßig einbeziehen.

§ 9 Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt. Sie oder er ist oberste Dienstbehörde für die Gemeindebediensteten. Die Aufwandsentschädigung beträgt nach der Kommunalbesoldungsverordnung 150 €.

(2) Sie/er entscheidet

1. unterhalb der Wertgrenzen sowie der Laufbahn- und Entgeltgruppen nach § 6 Abs. 1 dieser Hauptsatzung
2. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie über das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre) nach Anhörung des Bauausschusses
3. „über Ausnahme- und Befreiungsanträge von der Gestaltungssatzung sowie von Festsetzungen von Bebauungsplänen, Vorhabens- und Erschließungsplänen nach § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen) nach Anhörung des Bauausschusses“.
4. über die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (sanierungsrechtliche Genehmigungen)
5. über die Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB (gemäß Erhaltungssatzung)
6. über die Anordnung von Maßnahmen nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1, 178 und 179 Abs. 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugesuche)
7. über Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte)

(3) Erklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.500 € pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über die von ihm oder dem Hauptausschuss nach dieser Satzung getroffenen Entscheidungen.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Die Stellvertretung des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.

(2) Ihre Aufwandsentschädigung beträgt nach der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) ~~280 €~~ **560 €** monatlich.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den xx.xx.2024

Lars Prahler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)